Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 7035.) Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

Titel I.

Aufgehobene und ablösbare Berechtigungen.

§. 1.

1. Aufgehobene Berechtigungen.

Die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen fallen zugleich die damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte fort.

Von den sonstigen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Ge-

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1868.

Gewerbetreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 30. Juni 1867. auf einen Anderen übergegangen sind;

2) alle Zwangs und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt:

a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang);

b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen.

Zwangs- und Bannrechte, deren Besitz zwischen einem der unter 1. genannten Berechtigten und anderen Berechtigten getheilt ist, bleiben, sofern die Aufhebung nicht nach den Bestimmungen unter 2. und 3. erfolgt, bis zu ihrer Ablösung (§. 8.) bestehen. Mit der Ablösung derselben fällt der Antheil der unter 1. genannten Berechtigten ohne Entschädigung fort.

In den unter 3. gedachten Fällen findet die Aufhebung der daselbst genannten Rechte nur dann statt, wenn dieselben nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen.

§. 3.

Es werden ferner aufgehoben alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.

§. 4.

Vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern werden alle Abgaben aufgehoben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit dem Betriebe des Gewerbes eine ausschließliche Gewerbeberechtigung (§. 1.) verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb des Gewerbes von einer Person begonnen wird, welche durch jene Berechtigung davon ausgeschlossen oder darin beschränkt war.

§. 5.

In gleicher Weise (§. 4.) fallen diejenigen Abgaben und Leistungen fort, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

§. 6.

Bei den bannberechtigten Erbleihmühlen des Herzogthums Nassau, welche eine besondere Bannpacht nicht zu entrichten haben, soll derjenige Betrag des von denselben entrichteten Erbleihkanons als Bannpacht angesehen werden und in Folge der Aufhebung der Bannrechte in Wegfall kommen, welcher drei Viertheilen des jährlichen Reinertrages aus dem Bannrechte der einzelnen Mühlen gleichkommt.

§. 7.

Die Beschränkungen, welche in dem Herzogthum Holstein die konzessionirten und vormals mit keinem Zwangsrechte versehenen Kornmühlen den vormals zwangsberechtigten Kornmühlen gegenüber in ihrem Betriebe bisher noch unterworfen waren, fallen fort.

Die Vorschrift des Gesetzes für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufhebung des Mühlenzwanges s. w. d. a., vom 10. Mai 1854. §. 36. Alinea 3. wird aufgehoben.

§. 8.

2. Ablösbare Berechtigungen.

Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben sind, können abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt.

Der Ablösung unterliegt auch das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Gleichzeitig mit diesen Rechten müssen die von deren Inhabern in Beziehung auf dieselben zu entrichtenden Abgaben und Leistungen abgelöst werden.

§. 9.

Die Ablösung dieser Rechte (§. 8.) findet nur auf den Antrag der Zwangs- and Bannpflichtigen statt. Der Staat und die Gemeinden können jedoch für die Pflichtigen die Ablösung beantragen, wenn sie die Entschädigung der Berechtigten übernehmen.

Der Antrag auf Ablösung kann nicht zurückgenommen werden.

§. 10.

Sind dem Zwangs- und Bannrechte die Mitglieder einer Korporation als solche unterworfen, so ist nur die Korporation in ihrer Gesammtheit zur Ablösung befugt.

Wenn die Zwangs- und Bannpflicht auf Grundbesitz haftet, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde oder zu einem Gutsbezirke gehörigen Besitzungen umfaßt, so steht die Befugniß zur Ablösung einem jeden einzelnen Verpflichteten zu.

Ruht die Verpflichtung in der Art auf Grundbesitz, daß sie alle zu einer Gemeinde oder zu einem Gutsbezirke gehörigen Besitzungen umfaßt, so kann nur die Gemeinde oder der Besitzer des Gutes auf Ablösung antragen.

Sind Bewohner eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen, so steht nicht den einzelnen Pflichtigen, sondern nur den Gemeinden und Besitzern der Güter, von diesen jedoch jeder Gemeinde und jedem Besitzer eines Gutes für sich, der Antrag auf Ablösung zu.

Enthält der Zwangs- und Bannbezirk Grundstücke, welche nicht zu dem Verbande einer Gemeinde oder eines Gutes gehören, so sind die einzelnen Besitzer dieser Grundstücke zu dem Antrage auf Ablösung befugt.

§. 11.

3. Ausnahmen.

Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und über das Abdeckereiwesen bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft.

Titel II.

Entschädigung für die aufgehobenen und abgelösten Berechtigungen.

§. 12.

1. Bedingungen der Entschädigung.

Für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

Unter gleicher Voraussetzung wird eine Entschädigung für diejenigen Abgaben und Leistungen gewährt, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet waren.

§. 13.

Bis zum Beweise des Gegentheils soll angenommen werden, daß Berechtigungen, welche bis zum Erlaß dieses Gesetzes seit unvordenklicher Zeit unbeanstandet ausgeübt worden sind, rechtsgültiger Weise bestanden haben.

§. 14.

Eine Entschädigung wird für die aufgehobenen Berechtigungen nicht gewährt:

a) wenn dieselben dem Fiskus zustanden oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirkes oder einer Korporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;

b) wenn dieselben von einem dieser Berechtigten erst nach dem 30. Juni 1867. auf einen Anderen übergegangen sind.

Für die in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen entrichteten und mit den letzteren aufgehobenen Abgaben und Leistungen wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn dieselben an den Fiskus entrichtet wurden, oder an eine

eine Korporation von Gewerbetreibenden oder an eine Kämmerei oder Gemeinde für eine innerhalb ihres Gemeindebezirks ausgeübte Berechtigung.

§. 15.

In den in §. 14. unter b. bezeichneten Fällen kann jeder spätere Inhaber der Berechtigung die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen. Er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1868. gegen denselben schriftlich erklären. Geschieht dieses nicht, so hat er die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen auch fernerhin ohne Abzug zu erfüllen.

Die rechtlichen Folgen der Aufhebung des Vertragsverhältnisses sind nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 16.

Den Besitzern vormals zwangsberechtigter Kornmühlen im Herzogthum Holstein, deren Zwangsrechte durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Mühlenzwanges s. w. d. a., vom 10. Mai 1854. beseitigt worden sind, soll außer der durch das genannte Gesetz ihnen zugesprochenen Entschädigung noch eine fernere Entschädigung insoweit zu Theil werden, als bei der Feststellung der ihnen gewährten Entschädigungen das Vorhandensein konzessionirter und vormals mit keinem Zwangsrechte versehener Mühlen (§. 35. des Gesetzes vom 10. Mai 1854.) unberücksichtigt gelassen ist.

§. 17.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1869. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

In Ansehung derjenigen Abgaben und Leistungen, welche auf dem mit einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung verbundenen Gewerbebetriebe ruhen und vorerst noch fort zu entrichten sind (§§. 4. 5.), ist der Anspruch auf Entschädigung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall der Abgaben in gleicher Weise anzumelden.

§. 18.

Werden die Entschädigungsansprüche in der vorgeschriebenen Weise und binnen der gesetzten Frist (§. 17.) nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig. Es können jedoch Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte die verfallenen Entschädigungsansprüche noch während einer anderweiten Frist von drei Monaten nach dem Verfall durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen.

Auf den nach Befriedigung dieser Berechtigten etwa verbleibenden Ueberschuß kann der Entschädigungsberechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch erheben.

§. 19.

§. 19.

2. Natur der Entschädigung.

Rücksichtlich aller Eigenthums- und Nutzungsansprüche, sowie aller sonstigen Realansprüche treten die Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen. Waren die Berechtigungen Zubehör eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstückes oder selbstständig in das Hypothekenbuch eingetragen, so muß in diesem von Amtswegen und kostenfrei vermerkt werden, welche Entschädigung an die Stelle der Berechtigungen getreten ist.

§. 20.

Die Realberechtigten können bis zur endgültigen Feststellung der Entschädigungsbeträge (§§. 67. 68.) verlangen, daß Kapitalabfindungen, sollten dieselben auch erst in Zukunft erfolgen (§§. 35. 44. 48.), zur Herstellung ihrer Sicherheit oder zur Befriedigung der vorgehenden Hypothekengläubiger verwendet werden.

Einigen sich dieselben mit den Entschädigungsberechtigten über die Auszahlung oder Verwendung der Entschädigungen nicht, so sind diese zu deponiren.

§. 21.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, so muß der Verpächter dem Pächter während der Dauer der Pacht die Nutzung der für die Berechtigung gewährten Entschädigung überlassen. Ist der Verpächter mit dem Fortfalle der Berechtigung zugleich von Gegenleistungen befreit, welche der Pächter nicht zu tragen hatte, so muß er diesem außerdem den für diese Gegenleistungen von der Entschädigung abgesetzten Betrag (§. 31.) nach seinem Jahreswerthe für die Dauer der Pacht vergüten.

Wird für eine aufgehobene Berechtigung eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so kann der Pächter für den Wegfall der Berechtigung einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

In allen Fällen steht dem Pächter frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen. Er muß dies Verlangen jedoch, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablaufe des Jahres 1868., und im Falle der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten nach dem Wegfall der Berechtigung (§. 46.) gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Geschieht dieses nicht, so hat der Pächter seine Verpflichtungen ohne Abzug auch fernerhin zu erfüllen.

Die rechtlichen Folgen der Aufhebung der Pacht sind nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 22.

3. Entschädigungs-Anerkenntnisse.

Ueber die Entschädigungen für die aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen sollen den Berechtigten auf ihren Antrag von der Regierung Entschädigungs-Anerkenntnisse ausgestellt werden. Die Anerkenntnisse sind auf den Namen der Berechtigten auszufertigen und müssen die Bezeichnung der Berechtigung, für welche die Entschädigung bestimmt ist, den Betrag der Entschädigung, sowie Zeit, Ort und Art der Zahlung derselben enthalten. War die Berechtigung Zubehör eines

eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks oder selbstständig in das Hypothekenbuch eingetragen, so ist in dem Entschädigungs-Anerkenntnisse zugleich zu vermerken, daß die Befugniß des Besitzers, über die Entschädigung zu verfügen, sich nach dem Hypothekenbuche bestimmt.

Veränderungen in dem Eigenthum eines Entschädigungs-Anerkenntnisses werden, sobald sie der Regierung, welche das Anerkenntniß ausgestellt hat, nachgewiesen sind, von dieser in das Anerkenntniß eingetragen.

Titel III.

Ermittelung der Entschädigungen.

§. 23.

1. Bei ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und Zwangs- und Bannrechten.

Als Maaßstab der Entschädigung für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, sowie für die aufgehobenen oder abzulösenden Zwangs- und Bannrechte gilt derjenige Werth, welchen diese Rechte zur Zeit ihres Wegfalls gehabt haben. Derselbe wird durch den Reinertrag dargestellt, welchen der Berechtigte in nothwendiger und unmittelbarer Folge des Wegfalls seines Rechts verliert.

Ist mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen ein Zwangs- und Bannrecht verbunden, so wird die Entschädigung für beide Berechtigungen zusammen ermittelt.

§. 24.

Kann der Nachweis erbracht werden, welcher reine Ertrag den Berechtigten lediglich durch die aufgehobenen oder abzulösenden Berechtigungen während der letzten zehn Jahre vor deren Aufhebung oder Ablösung zu Theil geworden ist, so wird der Ermittelung des Werthes der Berechtigungen der Durchschnitt des reinen Ertrages aus dieser Zeit zu Grunde gelegt.

§. 25.

Wenn eine aufgehobene oder abzulösende Berechtigung während der letzten zehn Jahre vor ihrer Aufhebung oder Ablösung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen dergestalt verpachtet gewesen ist, daß das für dieselbe berechnete Pachtgeld getrennt ersehen werden kann, oder wenn während dieser Zeit die Ausübung der Berechtigung gegen eine von den Pflichtigen selbst übernommene Abgabe oder Leistung (Reluition) unterlassen ist, so wird auf Antrag eines der Betheiligten die Entschädigung nach dem Betrage der Pacht oder Reluition bestimmt und hierbei der Durchschnitt dieser Leistungen während der letzten zehn Jahre zu Grunde gelegt.

Ein jeder der übrigen Betheiligten ist jedoch befugt, statt dessen die Feststellung der gesammten Entschädigung durch eine anderweitige Ermittelung des Werthes der Berechtigung zu verlangen.

 §. 26.

§. 26.

Wenn der Werth der Berechtigungen in der vorbezeichneten Weise (§§. 24. und 25.) nicht zu bestimmen ist, so muß derselbe in anderer geeigneten Weise und nach Maaßgabe der in jedem einzelnen Falle sich darbietenden besonderen Hülfsmittel ausgemittelt werden.

Zum Anhalte dient hierbei insbesondere der Durchschnitt der Preise, welche bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen angenommen, sowie bei Verpachtungen, den Pachtbetrag nach Abzug der Lasten zu Kapital berechnet, erlangt worden sind.

§. 27.

Bei dieser Ermittelung des Werthes der Berechtigungen (§. 26.) ist derjenige Ertrag des Gewerbebetriebes auszusondern, welcher nach wohlbegründeten Annahmen, in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, auch für die Zukunft durch den Fortbetrieb des ehemals bevorrechteten Gewerbes ohne Aufwendung besonderer Mittel und Anstrengungen erzielt werden kann. Ebenso ist der Werth der Grundstücke, Baulichkeiten, Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche bei der Ausübung der Berechtigung benutzt, bei deren Ueberlassung an Andere mit überlassen worden sind, oder welche anderweit mit der Berechtigung in Verbindung gestanden haben, bei der Ermittelung des Werthes außer Ansatz zu lassen oder in Abzug zu bringen.

§. 28.

2. Bei den übrigen Berechtigungen.

Die Entschädigung für die Aufhebung der Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, sowie die Entschädigung für die Aufhebung der Berechtigungen, Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben oder dergleichen Abgaben aufzulegen, ist nach dem Betrage der reinen Nutzungen festzustellen, welche der Berechtigte davon erweislich während der zwanzig Jahre von 1846. bis 1865. bezogen hat. Hierbei kommen jedoch Kapitalbeträge, welche dem Berechtigten für die Verleihung vererblicher und veräußerlicher Gewerbeberechtigungen bezahlt worden sind, nicht in Betracht.

§. 29.

3. Bei den vormals zwangsberechtigten Kornmühlen Holsteins

Die den Besitzern vormals zwangsberechtigter Kornmühlen im Herzogthum Holstein nach §. 16. zu gewährende Nachentschädigung wird durch den Reinertrag bestimmt, welchen diese Mühlen nach wohlbegründeter Annahme in nothwendiger und unmittelbarer Folge des Umstandes verlieren, daß die, bei dem Erlaß des Gesetzes für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufhebung des Mühlenzwanges u. s. w. d. a., vom 10. Mai 1854. bereits vorhanden gewesenen, konzessionirten und mit keinem Zwangsrechte versehenen Kornmühlen fortan einer Beschränkung in ihrem Betriebe nicht mehr unterliegen werden.

§. 30.

Die hiernach (§. 29.) festzustellende Entschädigung darf aber, unter Hinzurechnung der den vormals zwangsberechtigten Mühlenbesitzern auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1854. zugebilligten Entschädigung, die höchsten Entschädigungssätze nicht übersteigen, welche durch die Verordnung vom 30. Juni 1856., enthaltend einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. Mai 1854. hinsichtlich der den früher Zwangsberechtigten für den Wegfall des Zwangsrechts zuzubilligenden Entschädigung, bestimmt worden sind. Soweit dies der Fall ist, muß die ermittelte Nachentschädigung herabgesetzt werden.

§. 31.

4. Berechnung von Gegenleistungen.

Von dem ermittelten Werthe der Berechtigungen sind in allen Fällen diejenigen Abgaben und Leistungen in Abzug zu bringen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf ihre Berechtigungen verpflichtet waren. Der Werth dieser Abgaben und Leistungen ist nach Vorschrift des §. 28. zu ermitteln.

Titel IV.

Aufbringung der Entschädigungen.

§. 32.

1. Für ausschließliche Gewerbeberechtigungen.

Für solche ausschließliche Gewerbeberechtigungen, welche nur auf eine gewisse Zeit verliehen sind, sowie für alle diejenigen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen, wird die Entschädigung nach Maaßgabe des ermittelten Werthes in einer jährlichen Rente berechnet.

§. 33.

Die Entschädigung für den Verlust aller übrigen ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen ist in Kapital zu bestimmen. Von dem Kapital sind die Zinsen zu berechnen, welche dasselbe, bei einer Anlegung zu drei und einem halben Prozent, von dem Zeitpunkte der Aufhebung der Berechtigung an bis zu der Feststellung der Entschädigung gewährt hätte. Der Betrag dieser Zinsen tritt dem ermittelten Kapital hinzu. Die Gesammtsumme bildet die dem Berechtigten zustehende Entschädigung.

§. 34.

Bei diesen Berechnungen (§§. 32. und 33.) soll der Werth einer Berechtigung oder Leistung stets zu dem zwanzigfachen Betrage ihres reinen Ertrages angenommen werden.

§. 35.

Der Lauf der festgestellten Entschädigungsrenten (§. 32.) beginnt mit dem Anfange des Jahres, in welchem die Feststellung derselben erfolgt ist. Waren die Berechtigungen nur auf eine gewisse Zeit verliehen, so endet er mit dem Ablaufe dieser Zeit.

Die Renten werden am Schlusse jeden Jahres gezahlt. Sie können durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages jeder Zeit abgelöst werden.

Bei der Feststellung der Höhe der Renten soll zugleich derjenige Rentenbetrag berechnet werden, welcher auf die Zwischenzeit von der Aufhebung der Berechtigungen bis zum Beginn des Laufes der Renten gefallen sein würde. Dieser Betrag ist in Form eines Zuschlages auf die Rentenzahlungen der nächsten Jahre zu vertheilen. Der gesammte Betrag dieses Zuschlages kann jeder Zeit in der noch rückständigen Höhe vollständig an den Berechtigten ausgezahlt werden.

§. 36.

Die Entschädigungsrente für ausschließliche Berechtigungen, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen, werden aus der Staatskasse gewährt.

Die übrigen Renten sind gemeinsam aufzubringen von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die aufgehobene Berechtigung bestand und von denjenigen Gewerbetreibenden innerhalb der Gemeinde oder des Distriktes, welche durch die Berechtigungen in dem Betriebe ihres Gewerbes beschränkt oder davon ausgeschlossen waren.

Die Gewerbetreibenden zahlen drei Viertheile, die Gemeinde oder der Distrikt ein Viertheil der Renten. Die Renten sind zu Anfang jeden Jahres auf die Pflichtigen umzulegen.

Wenn bei dem Beginn eines Jahres ein zur Theilnahme an der Entschädigung verpflichteter Gewerbetreibender nicht vorhanden ist, so fällt für dieses Jahr die Zahlung der Entschädigung aus.

§. 37.

Die Entschädigungskapitalien für ausschließliche Berechtigungen (§. 33.) werden allmälig getilgt. Die Tilgung derselben liegt der Gemeinde oder dem Distrikte ob, wo die Berechtigungen bestanden und denjenigen Gewerbetreibenden innerhalb der Gemeinde oder des Distriktes, welche durch die Berechtigungen in dem Betriebe ihres Gewerbes beschränkt oder davon ausgeschlossen waren.

§. 38.

Für ausschließliche Gewerbeberechtigungen gleicher Art in denselben Gemeindebezirken oder Distrikten tritt eine gemeinsame Tilgung der Entschädigungs-Kapitalien ein.

Von der beitragspflichtigen Gemeinde oder dem beitragspflichtigen Distrikte ist Ein Prozent, von dem beitragspflichtigen Gewerbetreibenden sind zwei Prozent des Gesammtbetrages dieser Entschädigungskapitalien alljährlich aufzubringen.

Der

Der Beitrag des einzelnen Gewerbetreibenden soll die Höhe der von ihm entrichteten Gewerbesteuer nicht übersteigen; soweit dies der Fall ist, muß sein Beitrag herabgesetzt und der gesammte Tilgungsbeitrag der Gewerbetreibenden vermindert werden. Eine Ermäßigung des Beitrages der Gemeinde oder des Distriktes ist nur aus erheblichen Gründen gestattet.

§. 39.

Die Beiträge zur Tilgung der Entschädigungskapitalien (§. 37.) fließen zur Staatskasse. Die Staatskasse wird vom Beginn des Jahres 1869. ab den Berechtigten auf deren Antrag den Betrag der Entschädigungskapitalien vorschußweise zahlen. Die Kapitalien sind vom Tage ihrer Feststellung an bis zum Tage ihrer Zahlung mit drei und einem halben Prozent aus der Staatskasse zu verzinsen. Ihrerseits ist die Staatskasse berechtigt, jederzeit die Zahlung der Kapitalien an die Berechtigten zu bewirken.

§. 40.

Die Entschädigung für solche Abgaben und Leistungen, welche in Beziehung auf die gegen Entschädigung aufgehobenen, ausschließlichen Berechtigungen entrichtet worden sind (§. 5.), soll in gleicher Weise, wie die Entschädigung für letztere, und in Gemeinschaft mit dieser berechnet und aufgebracht werden.

Sind die ausschließlichen Berechtigungen, in Beziehung auf welche die Abgaben und Leistungen entrichtet worden sind, ohne Entschädigung aufgehoben, so wird die Entschädigung für diese Abgaben und Leistungen nach Vorschrift der §§. 32. 34. 35. in einer jährlichen Rente bestimmt und aus der Staatskasse gezahlt.

§. 41.

Alle Beiträge, welche von Gewerbetreibenden zu den Entschädigungen zu leisten sind, werden nach Maaßgabe der von ihnen entrichteten Gewerbesteuer vertheilt. In solchen Fällen, in welchen mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke zu den Entschädigungen beizutragen haben, wird deren Beitragsverhältniß unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Vortheile festgestellt, welche für sie aus dem Wegfall der Berechtigungen erwachsen.

§. 42.

2. Für alle übrigen aufgehobenen Berechtigungen.

Für den Verlust der aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, für die Aufhebung der Berechtigung, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, sowie für die Aufhebung der Berechtigung, Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben oder dergleichen Abgaben aufzulegen, werden die Entschädigungen nach Maaßgabe des ermittelten Werthes in jährlichen Renten berechnet.

In gleicher Weise ist die Entschädigung für solche Abgaben und Leistungen zu berechnen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet waren.

§. 43.

Auch die Entschädigungen, welche den vormals zwangsberechtigten Kornmühlen im Herzogthum Holstein nachträglich noch gewährt werden sollen (§§. 29. und 30.), werden in jährlichen Renten berechnet.

§. 44.

Der Lauf dieser Renten (§§. 42. und 43.) beginnt mit dem Anfange des Jahres, in welchem die Feststellung derselben erfolgt ist. Bei Berechtigungen, welche nur auf eine gewisse Zeit verliehen waren, sowie bei Abgaben und Leistungen, welche die Berechtigten nur für eine gewisse Zeit zu entrichten hatten, enden die Renten mit dem Ablaufe dieser Zeit.

Die Renten sind an jedem Jahresschlusse fällig. Sie können durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages jeder Zeit abgelöst werden. Sie werden aus der Staatskasse gewährt.

Für die Zeit von dem Fortfall der Berechtigungen, für welche die Entschädigungen gewährt werden, bis zu dem Tage, wo der Lauf der Renten beginnt, sind die Renten bei Feststellung ihrer Höhe nachträglich zu berechnen und nach dem rückständigen Betrage alsbald aus der Staatskasse zu zahlen.

§. 45.

Wenn mit einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung ein Zwangs- und Bannrecht verbunden war, so ist die dafür ermittelte Gesammtentschädigung (§. 23.) zu theilen. Die eine Hälfte derselben ist wie die Entschädigung für ausschließliche Gewerbeberechtigungen nach Vorschrift der §§. 32. bis 41., die andere Hälfte nach Vorschrift der §§. 42. und 44. gleich der Entschädigung für die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte zu berechnen und aufzubringen.

§. 46.

3. Für abgelöste Berechtigungen.

Die Entschädigung für den Verlust eines zur Ablösung gebrachten Zwangs- und Bannrechtes wird ebenfalls in einer jährlichen Rente berechnet. In gleicher Weise und gemeinschaftlich mit ihr ist die Entschädigung für solche Abgaben und Leistungen zu berechnen, welche in Beziehung auf die abgelösten Rechte von deren Inhabern zu entrichten sind.

Sechs Wochen nach endgültiger Feststellung der Renten sind die abgelösten Rechte erloschen, wenn unter den Betheiligten ein Anderes nicht vereinbart wird.

§. 47.

Von dem Zeitpunkte des Erlöschens der Rechte ab beginnen die Renten zu laufen. Sie werden am Jahresschluß gezahlt. Die Renten sind von denjenigen aufzubringen, auf deren Antrag die Ablösung erfolgt ist. Ist der Antrag von mehreren, selbstständig zur Ablösung befugten Zwangs- und Bannpflichtigen ausgegangen, so wird das Beitragsverhältniß unter ihnen nach Maaßgabe

gabe der Vortheile festgesetzt, welche ihnen aus dem Fortfall des Zwangs- und Bannrechtes erwachsen.

§. 48.

Die Renten können von den Verpflichteten durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden. Der Berechtigte muß sich die Ablösung auch in Stückzahlungen, jedoch nicht unter 100 Thaler, gefallen lassen.

Titel V.

Entschädigungsverfahren.

§. 49.

1. Allgemeines.

Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch dieses Gesetz für aufgehoben oder für ablösbar erklärten Berechtigungen gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden. Vor der rechtskräftigen Entscheidung über dieselben kann das Verfahren in Betreff der Entschädigung für die streitige Berechtigung nicht eingeleitet werden. Schwebt dies Verfahren bereits, wenn derartige Streitigkeiten sich erheben, so ist dasselbe bis zu ihrem endgültigen Austrag einzustellen.

§. 50.

Wird die Frage streitig, ob eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werden muß (§. 4.), so tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde für diese Frage ein.

Sind die darüber obwaltenden Streitigkeiten nicht gütlich zu beseitigen, so überreicht die Auseinandersetzungs-Behörde die spruchreif instruirten Verhandlungen mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium für Landeskultursachen zur Entscheidung. Soweit nach den beigebrachten Beweisen nicht als festgestellt erachtet werden kann, daß die Abgabe ausschließlich eine Grundabgabe ist, oder daß sie ausschließlich für den Betrieb des Gewerbes entrichtet wird, ist anzunehmen, daß die Abgabe sich theils auf den Grundbesitz und theils auf den Gewerbebetrieb bezieht. In diesem Falle hat eine Theilung der Abgabe nach billigem Ermessen zu erfolgen.

Gegen den Ausspruch des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen findet weder ein ordentliches, noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Wo eine Auseinandersetzungs-Behörde nicht besteht, hat das ordentliche Gericht die jener Behörde obliegende Instruktion der Sache zu übernehmen.

§. 51.

In allen Fällen, in welchen für eine streitige Berechtigung, sobald sie nach diesem Gesetze für aufgehoben zu erachten ist, eine Entschädigung aus der Staats-

Staatskasse beansprucht werden kann, ist der zuständigen Regierung von der Einleitung des Prozesses (§. 49.) oder des Verfahrens vor der Auseinandersetzungs-Behörde (§. 50.) Nachricht zu geben. Der Regierung bleibt es überlassen, zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses einen Vertreter zu bestellen, welcher bei allen Verhandlungen zugezogen werden muß.

§. 52.

2. Einleitung der Verhandlungen.

Die Feststellung der Kapitalien und Renten, welche als Entschädigung zu gewähren sind, erfolgt im Verwaltungswege.

In Betreff der Entschädigung für die aufgehobenen Berechtigungen ist das Verfahren spätestens mit dem Ablauf der gesetzlichen Anmeldungsfrist (§. 17.), in Betreff der Entschädigung für die abzulösenden Berechtigungen dagegen alsbald einzuleiten, nachdem der Antrag auf Ablösung gestellt ist.

Die Verhandlungen werden durch einen Kommissarius geleitet, welchen die Regierung ernennt.

§. 53.

Bei diesen Verhandlungen sind, außer den Entschädigungsberechtigten, stets auch diejenigen zuzuziehen, für welche die aufgehobenen oder abzulösenden Berechtigungen Verpflichtungen begründet haben. In allen Fällen, in welchen die Entschädigung der Staatskasse zur Last fällt, hat die Regierung für die Vertretung des fiskalischen Interesses Sorge zu tragen.

Wenn das Eigenthum und das Nutzungsrecht an einem berechtigten oder verpflichteten Grundstücke mehreren Personen zusteht, so sind diese sämmtlich zuzuziehen. Zu den Nutzungsberechtigten sind die Pächter hier nicht zu rechnen.

§. 54.

Sind bei dem Verfahren die sämmtlichen Mitglieder einer Korporation als solche betheiligt, so ist deren Vorstand, ist bei demselben eine ganze Gemeinde betheiligt, so ist die Gemeindebehörde zu den Verhandlungen zuzuziehen. Die Gemeindebehörde und der Vorstand der Korporation müssen ihrerseits einen Vertreter bestellen. Hat an dem Verfahren ein ganzer Gutsbezirk Theil, so vertritt denselben der Besitzer des Gutes.

§. 55.

Treten bei dem Verfahren mehr als fünf Verpflichtete auf, so müssen auf Erfordern des die Verhandlungen leitenden Kommissarius gemeinschaftliche Bevollmächtigte gewählt werden, deren Zahl drei nicht übersteigen darf. Kommt in der von dem Kommissarius gesetzten Frist eine Wahl nicht zu Stande, so kann auf seinen Antrag die Regierung die Bevollmächtigten bestimmen.

§. 56.

Was die bestellten Vertreter der Betheiligten (§§. 54. 55.) in dem Verfahren erklären, hat für alle Betheiligten, deren Interesse sie wahrnehmen sollen, bindende Kraft.

§. 57.

§. 57.

Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte sind nicht von Amtswegen zuzuziehen; denselben steht aber frei, bei dem Verfahren sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 58.

Dem Obereigenthümer, Lehnsherrn oder Wiederkaufsberechtigten, desgleichen den beiden nächsten Fideikommißanwärtern, sowie bei Lehnen, falls der Besitzer keine lehnsfähige Deszendenz hat, den beiden nächsten Agnaten, ist von der Einleitung des Verfahrens Nachricht zu geben.

§. 59.

Sind diese Interessenten (§. 58.) nicht bekannt, so hat der Kommissarius durch öffentliche Bekanntmachung den Termin zu bestimmen, bis zu welchem dieselben sich melden können. Der Termin ist auf sechs Wochen hinauszusetzen und durch das Amtsblatt zwei Mal von drei zu drei Wochen bekannt zu machen.

Eine gleiche Bekanntmachung kann der Kommissarius auch für andere Fälle und für sämmtliche Betheiligte erlassen, falls ihm begründeter Anlaß dazu vorzuliegen scheint.

§. 60.

Die Legitimation eines jeden bei dem Verfahren auftretenden Interessenten ist als geführt zu erachten, wenn

a) demselben von der zuständigen Ortsbehörde bescheinigt wird, daß er sich im Besitze des beanspruchten Rechtes befindet, oder wenn er eine auf dessen Erwerb lautende öffentliche Urkunde vorzulegen vermag; außerdem

b) die übrigen Betheiligten seine Legitimation nicht bestreiten und

c) bis zur Feststellung der Entschädigung kein Anderer den gleichen Anspruch erhoben hat.

§. 61.

Wer sich nach Ablauf des in einer öffentlichen Bekanntmachung gesetzten Termines (§. 59.) bis zur Feststellung der Entschädigung (§§. 67. 68.) meldet und legitimirt, muß alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung festgestellt ist. Wer sich, mag eine öffentliche Bekanntmachung ergangen sein oder nicht, erst nach erfolgter Feststellung der Entschädigung meldet, kann sich nur an denjenigen halten, welcher bis dahin als entschädigungsberechtigt angesehen worden ist.

Wenn es im Laufe des Verfahrens streitig wird, wer zur Verfolgung eines Anspruchs befugt ist, so kann die Regierung nach ihrem Ermessen die streitenden Theile gemeinsam zu den Verhandlungen zuziehen oder das Verfahren bis zum rechtskräftigen Austrag des Streites einstellen lassen.

§. 62.

§. 62.

3. Feststellung des Entschädigungs-Anspruchs.

Wenn darüber, ob eine Berechtigung in Folge ihrer Aufhebung einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch begründet, oder darüber, wer die Entschädigung für den Verlust einer Berechtigung nach diesem Gesetze zu tragen hat, oder wenn endlich über den Umfang und Inhalt der Berechtigung, für welche Entschädigung zu gewähren ist, sich Streit erhebt, so hat nach vollständiger Erörterung der Streitpunkte durch den Kommissarius die Regierung in einem mit Gründen auszufertigenden Resolute zu entscheiden.

Vor Einleitung des Entschädigungsverfahrens sind die Verwaltungsbehörden zur Erörterung dieser Fragen nicht befugt. Ergiebt sich im Laufe des Entschädigungsverfahrens, daß eine dieser Fragen bereits rechtshängig ist, so wird das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streitpunktes ausgesetzt.

Gegen das Resolut der Regierung steht, binnen einer Frist von sechs Wochen nach Eröffnung desselben, den Betheiligten oder deren bestellten Vertretern bei dem zuständigen Gerichte die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

§. 63.

4. Feststellung des Entschädigungsbetrages.

Sobald der Entschädigungsanspruch an sich endgültig festgestellt ist, muß der Betrag der Entschädigung ermittelt werden.

Vor dem Beginne des Ermittelungsverfahrens ist der Kommissarius gehalten, über die Art und Höhe der Entschädigung eine Vereinbarung zwischen den Entschädigungsberechtigten und Entschädigungsverpflichteten zu versuchen.

§. 64.

Kann der Werth der aufgehobenen oder abzulösenden Berechtigungen nach Vorschrift der §§. 24. und 25. erwiesen oder festgestellt werden, so nimmt der Kommissarius die erforderlichen Erörterungen unter Zuziehung der Entschädigungsberechtigten und Entschädigungsverpflichteten vor.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Ermittelung des Betrages der Entschädigung durch den Kommissarius unter Zuziehung von zwei Beisitzern, von denen einer durch die Berechtigten, der andere durch die zur Entschädigung Verpflichteten binnen einer von dem Kommissarius bestimmten Frist zu wählen ist. Erfolgt binnen dieser Frist die Wahl nicht, so ernennt der Kommissarius die Beisitzer.

§. 65.

Als Beisitzer wählbar ist jeder unbescholtene, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrene Mann.

Die Beisitzer können nur Ersatz der Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten verlangen.

§. 66.

Die Beisitzer haben unter Leitung des Kommissarius die thatsächlichen Ver-

Verhältnisse, welche für die Höhe der Entschädigung von Erheblichkeit sein können, vollständig zu erörtern.

Bei dieser Erörterung sind alle gesetzlichen Beweismittel, mit Ausnahme des Beweises durch Eid, zulässig. Kommt es auf die Ermittelung des Reinertrages eines Gewerbes an, so sind bei Feststellung desselben die Durchschnitte der Marktpreise des nächsten Marktortes aus den zwanzig Jahren von 1846. bis 1865. zu Grunde zu legen.

Das Ergebniß der Erörterungen haben die Beisitzer mit dem Kommissarius in einem gemeinschaftlichen Gutachten zusammen zu fassen.

§. 67.

Mit diesem Gutachten reicht der Kommissarius die Verhandlungen der Regierung ein, welche über die Höhe der Entschädigung durch ein mit Gründen auszufertigendes Resolut entscheidet.

Den Betheiligten steht gegen das Resolut der Regierung mit Ausschluß des Rechtsweges der Rekurs an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, welcher binnen einer Frist von sechs Wochen nach Eröffnung des Resolutes bei der Regierung eingelegt und gerechtfertigt werden muß. Die Rekursschrift wird dem Gegentheile zugestellt, welcher innerhalb vier Wochen nach dem Empfange derselben seine Erwiderung einzureichen hat.

§. 68.

Die rechtskräftigen Resolute der Regierung (§§. 62. 67.) und die Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (§. 67.) haben die Wirkung rechtskräftiger Erkenntnisse.

§. 69.

5. Vertheilung der Entschädigungsbeiträge.

Ist der Betrag der Entschädigungskapitalien und Entschädigungsrenten rechtskräftig festgestellt, so wird über die Tilgung der Kapitalien, über die Ablösung der Renten, sowie über die Vertheilung der von den Entschädigungspflichtigen zu dem Behufe zu leistenden Beiträge Bestimmung getroffen. Diese Bestimmung steht mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierung zu; gegen ihre Entscheidung ist die Beschwerde an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zulässig.

§. 70.

Die Einziehung der von den Entschädigungspflichtigen zu leistenden Beiträge, sowie die Auszahlung der Entschädigungen liegt denjenigen Staatsbehörden oder Gemeindebehörden ob, welche die Regierung bestimmen wird.

§. 71.

6. Kosten des Verfahrens.

Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist frei von Stempel und Gebühren. Die Auslagen, welche in demselben erwachsen, fallen den Entschädigungspflichtigen zur Last. Hat das Verfahren die Ablösung einer Berechtigung zum

zum Gegenstande, so sind die Auslagen von den Entschädigungsberechtigten und Entschädigungspflichtigen je zur Hälfte zu tragen.

Unter mehrere Entschädigungspflichtige oder mehrere Entschädigungsberechtigte werden die Kosten nach Maaßgabe ihrer Pflichten oder Ansprüche und zwar durch Bestimmung derjenigen Behörden vertheilt, welche die Entschädigungen und deren Aufbringung festzusetzen haben (§§. 67. 69.).

Hat einer der Betheiligten einen über die Art und Höhe der Entschädigung nach Maaßgabe des §. 63. dieses Gesetzes gemachten Vergleichsvorschlag abgelehnt und die Einleitung des Ermittelungsverfahrens (§§. 64. ff.) verlangt, oder hat er die Ermittelung des Werthes der zu entschädigenden Berechtigung an Stelle der im §. 25. dieses Gesetzes vorgesehenen Feststellung in dem Ermittelungsverfahren verlangt, so muß er die Kosten dieses Verfahrens tragen, wenn das Ergebniß desselben nicht um fünf Prozent günstiger für ihn ausfällt.

Wird ein Entschädigungsanspruch als unbegründet abgewiesen, so fallen die Kosten des Verfahrens dem zurückgewiesenen Theile zur Last.

Alle Auslagen sind vorschußweise aus der Staatskasse zu decken.

Schlußbestimmungen.

§. 72.

Die Ablösung eines Zwangs- und Bannrechtes kann auch außerhalb des hier vorgeschriebenen Verfahrens im Wege der freien Uebereinkunft erfolgen. Die Berechtigten sowohl, als auch die Verpflichteten sind befugt, die Bestätigung des Ablösungsvertrages durch die Regierung zu verlangen. Der bestätigte Vertrag hat die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung (§. 68.).

§. 73.

Erstreckt sich eine aufgehobene oder zur Ablösung gebrachte Berechtigung auf die Bezirke mehrerer Regierungen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz diejenige Regierung, welche das Verfahren zu leiten hat.

§. 74.

Für den Bereich des ehemaligen Königreichs Hannover treten in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes die Landdrosteien an die Stelle der Regierungen.

§. 75.

Die zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit sie die Aufhebung gewerblicher Berechtigungen und deren Entschädigung betreffen, bestehen; soweit sie dagegen die Ablösung solcher Berechtigungen betreffen, werden sie hiermit aufgehoben.

Ingleichen sind aufgehoben alle sonstigen, diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften.

In

In denjenigen Fällen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes das Verfahren in Betreff der Entschädigung für ein zur Ablösung gebrachtes Recht bereits eingeleitet ist, soll dies Verfahren nach Maaßgabe der bisherigen Gesetzgebung zu Ende geführt werden.

§. 76.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7036.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1867., betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung.

Auf den Bericht vom 4. März d. J. genehmige Ich, daß die Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren mit einer Dänischen Uebersetzung erscheinen, und daß diese Ausgabe der Gesetz-Sammlung für diejenigen Gegenden des Herzogthums Schleswig benutzt werden soll, in welchen die Dänische Sprache die Kirchen- und Schulsprache ist. Der Deutsche Text der Gesetz-Sammlung bleibt jedoch das eigentliche Gesetz und ist bei etwanigen Dunkelheiten der Erklärung zu Grunde zu legen.

Berlin, den 13. April 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 7037.)

(Nr. 7037.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868.

Des Königs Majestät haben unterm 9. März d. J. dem revidirten Statut der in Eisleben domizilirten „Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft" vom $\frac{29.}{31.}$ Dezember 1867. und 2. Januar 1868. die Genehmigung zu ertheilen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. März 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).